



Radio Dreyeckland Adlerstr. 12 79098 Freiburg

Radio Dreyeckland g Betriebs-GmbH
Geschäftsstelle und Studio:
Adlerstr.12,10c 79098

Fon Büro 0761 – 30407
Fon Studio 0761 – 31028
Fax 0761 – 31868
Internet www.rdl.de

HRB 3135 AG Freiburg
Geschäftsführung: K.-Michael Menzel

Bankverbindung:Volksbank Freiburg
BLZ 680 900 00
Kto.-Nr. 934 9308

Telefon 30407 Name Datum 15.032007
email: verwaltung@rdl.de

Medienmitteilung

Radio Dreyeckland: „Staatliche Hochschulen zu lizensieren ist verfassungswidrig“

Zur heutigen Presseerklärung der Landesanstalt für Kommunikation erklärt K.-Michael Menzel, geschäftsführender Redakteur von Radio Dreyeckland:

Die Behauptung der LfK „*Das Gericht sah keine Rechtsgrundlage für den Antrag von Radio Dreyeckland*“ ist schlicht falsch.

Vielmehr erklärte das Gericht ausdrücklich, dass die Klage in der Hauptsache aller Voraussicht nach rechtlich erfolgreich sein wird! (vgl. Zitat im Anhang)

Wenn das Gericht die Universität trotzdem weiter senden lässt, weil es für RDL angeblich nur

„mittelbare faktische Nachteile abzuwehren (gäbe) , die sich aus der vorläufigen Fortsetzung des Sendebetriebs (durch die Universität) ergeben könnten.“ und die Universität *„beträchtliche Mittel in den Aufbau eines Sendebetriebs investiert hat, die bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung brachliegen würden.“* (Beschluss S.5)

dann sind beide Erwägungen für RDL im hohen Maße befremdlich.

Natürlich ist die unmittelbare Verbesserung der Empfangbarkeit von RDL in Freiburg, die die 88,4 Mhz ermöglichen würde, und ihre Ersetzung durch einen schlecht gemachten Rektoratsfunk ein unmittelbarer Nachteil für Radio Dreyeckland.

Bei den sog. *beträchtlichen Mitteln* handelt es sich überwiegend, wenn nicht ausschließlich, um Mittel aus der Rundfunkgebühr und gerade nicht um Eigenmittel der Universität. Sie lägen natürlich nicht brach, sondern würden zur Ausstrahlung und Empfangbarkeit des RDL-Programmes führen, wie zu dem des PH-Radios.

Dass der VGH Mannheim sich - in einem Eilverfahren - mit seinem Beschluss sechs Monate Zeit liess, um der LfK die Einführung einer Lex Universität Freiburg beim rechtswidrigen Nutzungsplan zu ermöglichen, verletzt nach RDL-Ansicht den Grundsatz eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens.

Kernpunkt des Dissens sei jedoch die Zulassungsfähigkeit allgemein wie konkret der staatlichen Einrichtung Universität Freiburg.

Hier geht RDL davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht allgemein wie bezogen auf den konkreten Fall an dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks festhalten wird und die Meinung des 1. Senats des VGH Mannheims keinen Bestand haben wird.

Anhang:

“Der Senat geht allerdings davon aus, dass der Rechtsbehelf der Antragstellerin (RDL, MM) aller Voraussicht nach erfolgreich sein wird. Es spricht zum einen viel dafür, dass die Antragstellerin klagebefugt ist.(...) Denn die auf sogenannte Lernradios beschränkte Ausschreibung hat die Frequenzausweisung nicht erschöpft, so dass die Antragstellerin geltend machen kann, in ihrem Anspruch auf chancengleiche Teilhabe an den begrenzten Übertragungskapazitäten verletzt worden zu sei.(...) Zum anderen ist die Zuweisung (an die Universität, MM) materiell rechtswidrig, da sie auf einer unwirksamen Frequenzausweisung beruht (vgl. das den Beeiligten bekannte Normenkontrollurteil des Senats vom 11.10.2006 -I S 1742/04 -).“

Beschluss des VGH Mannheim vom 5.3.07 S.3f